

## GEMEINDE STARZACH

### Satzung

#### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Februar 2001

Der Gemeinderat hat am 19. Februar 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a) bis 2 Stunden 20,00 DM(10,00 €)
  - b) mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden 40,00 DM(20,00 €)
  - c) mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden 60,00 DM(30,00 €)
  - d) mehr als 8 Stunden 80,00 DM(40,00 €)  
(Tageshöchstsatz).
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten bei Europawahlen, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder sonstigen Bürgerabstimmungen eine Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 DM (30,00 €). § 1 Absatz 2 findet dabei keine Anwendung.

## GEMEINDE STARZACH

### Satzung

#### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Oktober 2014

Der Gemeinderat hat am 27. Oktober 2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a) bis 2 Stunden 15,00 €
  - b) mehr als 2 Stunden bis 6 Stunden 30,00 €
  - c) mehr als 6 Stunden 40,00 €  
(Tageshöchstsatz).
- (3) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von 30,00 €. Für Sitzungen eines beratenden Ausschusses beträgt das Sitzungsgeld je Sitzung pauschal 15,00 €. Für Fraktionssitzungen beträgt das Sitzungsgeld je Sitzung pauschal 20,00 €. § 1 Absatz 2 findet dabei keine Anwendung.
- (4) Ehrenamtlich Tätige erhalten bei Europawahlen, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder sonstigen Bürgerabstimmungen eine Pauschalentschädigung in Höhe von (40,00 €). § 1 Absatz 2 findet dabei keine Anwendung.

## § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

## § 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 – A 16 geltende Stufe, die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Mai 2000 außer Kraft.

## § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

## § 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 – A 16 geltende Stufe, die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom **19. Februar 2001** außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

AUSGEFERTIGT

Starzach, den 19. Februar 2001

Manfred Dunst  
Bürgermeister

~~Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.~~

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

AUSGEFERTIGT

Starzach, den 29. Oktober 2014

Thomas Noé  
Bürgermeister